

Gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke (gemeinsamer Standplatz)



1. Allgemeines

Grundsätzlich ist nach der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS) auf jedem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück ein ausreichend großer, geeigneter Behälterstandplatz einzurichten.

Der § 8 Absatz 11 AbfS sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass Abfallbehälter in Ausnahmefällen gemeinsam für mehrere Grundstücke genutzt werden können. Das heißt, ausnahmsweise kann die Einrichtung eines einheitlichen, gemeinsamen Behälterstandplatzes für mehrere Grundstücke zugelassen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer/innen bilden dann eine sogenannte **Entsorgungsgemeinschaft**.

Die Regelung hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung bezieht sich immer einheitlich auf das gesamte Sortiment der Abfallbehälter. Das heißt, die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft nutzen sowohl Restabfallbehälter als auch Biotonne, Altpapierbehälter und die gelbe Tonne für Leichtverpackungsabfälle gemeinsam.

2. Wann bietet sich die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern an?

Der kleinste in der Abfallsatzung der Stadt Frankfurt am Main für das Einsammeln von Restabfällen vorgesehene Behälter hat ein Volumen von 80 Litern bei 1 x wöchentlicher Leerung.

Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern eignet sich daher insbesondere für Grundstücke, auf denen ein solcher Behälter bereits genutzt wird, dieser bei den planmäßigen Leerungen des von der Stadt Frankfurt am Main mit der Behälterabfuhr beauftragten Dienstleistungsunternehmens regelmäßig aber nur zu einem geringen Teil befüllt ist und daher ein geringeres Volumen ausreichen würde, um den gesamten auf der Liegenschaft anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufzunehmen.

3. Ausschlussgründe

Für folgende Arten von Grundstücken ist die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern nicht zulässig:

a. Grundstücke, die nicht in einem engen räumlichen Bereich liegen

Die Grundstücke der Eigentümer/innen, die sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen wollen, müssen in einem engen räumlichen Bereich liegen.

Der Begriff „enger räumlicher Bereich“ lässt sich nicht generell definieren. Er wird jedoch regelmäßig zu bejahen sein, wenn Grundstücke unmittelbar aneinander angrenzen. Das Umweltamt entscheidet allerdings jeweils im konkreten Einzelfall, ob diese Voraussetzung vorliegt.

b. Sonstige Ausschlussgründe

Bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke handelt es sich um eine Ausnahmeregelung. Das heißt, auf die Einrichtung eines gemeinsamen Tonnenstandplatzes besteht seitens der Anschlusspflichtigen kein Rechtsanspruch.

In Einzelfällen können deshalb sonstige Gründe zu einer Ablehnung des Antrages führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um logistische Gründe des von der Stadt Frankfurt am Main mit der Behälterabfuhr beauftragten Dienstleistungsunternehmens handeln.

4. Veranlagung der Abfallgebühren für die Entsorgungsgemeinschaft

Wird einem Antrag auf gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch das Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main stattgegeben und eine Entsorgungsgemeinschaft eingerichtet, erhalten alle an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten weiterhin einen **separaten Gebührenbescheid**. Auf diesem sind die jeweiligen Grundgebühren der Liegenschaft und die gleichmäßig auf alle Beteiligten, unabhängig von der Größe der Liegenschaft und der Anzahl der Nutzer, aufgeteilte Leistungsgebühr für die gemeinsam genutzte(n) Restmülltonne(n) sowie gegebenenfalls Transportzuschläge veranlagt.

Dennoch ist es notwendig, dass bereits im Antrag auf gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern eine verantwortliche Person schriftlich benannt wird, die zukünftig als Ansprechpartner/in für die gesamte Entsorgungsgemeinschaft fungiert.

Nach § 17 AbfS sind alle Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft verpflichtet, der Stadt Frankfurt am Main Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern diese für die Durchführung der Abfallsatzung und zur Erhebung der Abfallgebühren erforderlich sind. Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl bisherige als auch neue Grundstückseigentümer/innen verpflichtet, die Stadt Frankfurt am Main unverzüglich schriftlich über diesen Wechsel in Kenntnis zu setzen.

5. Anforderungen an den gemeinsamen Tonnenstandplatz

Da sich die gemeinsame Nutzung immer auf das gesamte Sortiment von Abfallbehältern bezieht, sind die räumlichen Anforderungen an den gemeinsamen Tonnenstandplatz dementsprechend hoch.

Bereits im Antrag auf gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern ist schriftlich mitzuteilen, auf welchem, der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Grundstücke, der gemeinsame Tonnenstandplatz eingerichtet werden soll.

Hierbei muss es sich nicht zwingend um das Grundstück derjenigen Person handeln, die als Ansprechpartner/in benannt wurde. Vielmehr sollte der gemeinsame Tonnenstandplatz auf dem Grundstück eingerichtet werden, welches sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am ehesten dafür eignet.

Sofern Sie an einer gemeinsamen Nutzung der Abfallbehälter zusammen mit Ihren Nachbarn interessiert sind, füllen Sie bitte den beigefügten Antragsvordruck vollständig aus und senden diesen anschließend an das Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main.